



---

<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

## ***Richtlinien zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht der Akten bei den Fakultäten***

---

*Die Universitätsleitung*

gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz (BSG 152.04) und auf Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c Statut der Universität Bern (BSG 436.111.2; Universitätsstatut, UniSt)

*beschliesst:*

### **Präambel**

Die auf die Bologna-Deklaration gestützte Umgestaltung der Studiengänge sowie die Einführung des elektronischen Prüfungs- und Administrationssystems der Universität Bern (ePUB) schaffen das Bedürfnis nach einer allgemeinen Regelung der Akteneinsicht und der Aufbewahrungspflicht der Leistungskontrollendokumente bei den Fakultäten. Aus diesem Grund erlässt die Universitätsleitung folgende Richtlinien:

### **Art. 1 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Fakultäten gewähren den Studierenden bei jeder Leistungskontrolle während eines Monats ab Eröffnung der Note Akteneinsicht in die relevanten Dokumente.

<sup>2</sup> Die Fakultäten sind für die Information der Studierenden über die Modalitäten der Akteneinsicht zuständig.

### **Art. 2 Aufbewahrung der Akten**

Die Fakultäten bewahren alle Akten, die zur Benotung der Leistungskontrollen dienen, während mindestens 18 Monaten ab Datum der Leistungskontrolle auf.

### **Art. 3 Aufbewahrung der Diplome und Diploma Supplements**

<sup>1</sup> Sind die Bachelor-/Masterabschlüsse rechtskräftig, werden die Diplome und Diploma Supplements von den Fakultäten aufbewahrt.

<sup>2</sup> Die Diplome und Diploma Supplements sind mindestens 20 Jahre ab rechtskräftigem Abschluss des Bachelor-/Masterstudienganges aufzubewahren. Danach werden sie im Universitäts- bzw. Staatsarchiv archiviert.

**Art. 4 Vernichtungspflicht der Akten**

Sobald die Diplome und Diploma Supplements rechtskräftig werden oder die ECTS-Punkte verfallen sind, sind die in Artikel 2 erwähnten Dokumente zu vernichten.

**Art. 5 Übergangsbestimmung**

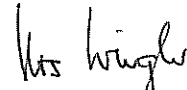
Die Akteneinsicht sowie die Aufbewahrungspflicht der Dokumente von Studierenden, die nach dem Lizentiatssystem studieren, richten sich sinngemäss nach diesen Richtlinien.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2006 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. Januar 2005.

Bern, 21. November 2006

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. U. Würzler, Rektor